

## Zulassungsfristen für das Doktoratsstudium:

### **Die allgemeine Zulassungsfrist:**

Das Rektorat legt für jedes Semester die allgemeine Zulassungsfrist fest und verlautbart diese Termine im Mitteilungsblatt der Universität Mozarteum Salzburg. (siehe auch den Link „Einteilung des Studienjahres“).

Die allgemeine Zulassungsfrist dauert in der Regel ab Beginn der 2. Juliwoche bis 5. September für das Wintersemester und ab Beginn der 2. Jännerwoche bis 5. Februar für das Sommersemester. Sie gilt für österreichische Staatsbürger, EU-/EWR-Bürger und Gleichgestellte. Anträge auf Zulassung dürfen von diesen Personen auch in der Nachfrist gestellt werden.

### **Die Nachfrist:**

Mit Ablauf der allgemeinen Zulassungsfrist beginnt die Nachfrist, die im Wintersemester am 30. November und im Sommersemester am 30. April endet.

### **Die besondere Zulassungsfrist:**

Die besondere Zulassungsfrist gilt für ausländische Staatsangehörige und Staatenlose (ausgenommen EU-/EWR-Bürger und Gleichgestellte). Sie endet bei Antragstellung für das Wintersemester am 5. September, bei Antragstellung für das Sommersemester am 5. Februar jeden Kalenderjahres. Die Anträge müssen vor dem Ende dieser Frist vollständig in der Universität Mozarteum Salzburg einlangen.